

Satzung
der
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
Landesverband Hessen e. V.
Bezirk Hanau e. V.
Ortsgruppe Ronneburg

§ 1
(Name, Sitz)

1. Die Ortsgruppe Ronneburg der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. (nachstehend Ortsgruppe Ronneburg genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgericht Hanau eingetragenen Bezirks Hanau der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (nachstehend DLRG genannt) .

Die Ortsgruppe Ronneburg führt den Namen:

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Landesverband Hessen e.V.
Bezirk Hanau e. V.
Ortsgruppe Ronneburg e.V.
(Abkürzung OG- Ronneburg)

2. Der Vereinssitz ist Ronneburg.

§ 2
(Zweck)

3. Die DLRG OG- Ronneburg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die DLRG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Aufgabe der OG- Ronneburg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
5. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 zählen insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmunterrichts
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern.

- 2 -

- 2 -

- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Hessen
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
4. Die Mittel der OG- Ronneburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG- Ronneburg.
 5. Die DLRG OG- Ronneburg darf Niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG OG- Ronneburg können Einzelpersonen , Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.
2. Die Aufnahmen von Mitgliedern erfolgt ausschließlich durch die örtliche Gliederung.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der örtlichen Gliederung. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers erhalten.
4. Mitglieder erkennen durch Ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der OG- Ronneburg sowie der übergeordneten Gliederung an. Sie übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

5. Als Bestätigung der Aufnahme als Mitglied der DLRG erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und auf Verlangen eine gültige Satzung.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

- 3 -

- 3 -

7. Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe aus. Mitglieder der DLRG OG-Ronneburg werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann nach einer Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Den Ausschluß regelt die Ehrenordnung der übergeordneten Gliederung.
9. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG OG- Ronneburg so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.

§ 5 (Stimmrecht)

1. Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

§ 6 (Gliederung)

1. Die Grenze der Gliederung sollte nach Möglichkeit mit der kommunalen Grenze übereinstimmen.
2. Die Ortsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, welcher entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes zu

bilden ist.

§ 7
(Verhältnis Bezirk- Ortsgruppe)

1. Die Ortsgruppe legt dem Bezirksvorstand Jahresbericht, Jahreskassenabschluß, Personenstandsnachweisung und Niederschrift über die Jahreshauptversammlung zu den vom Bezirk Hanau angegebenen Terminen vor und führt die von der

- 4 -

- 4 -

Bundesversammlung der DLRG oder der Landestagung des LV Hessen festgesetzten Beitragsanteile ab. Die Termine werden mindestens 6 Wochen vor Ihrer Fälligkeit der Ortsgruppe schriftlich mitgeteilt.

2. Der OG- Ronneburg ist, wenn sie den Verpflichtungen aus Abs. 1 unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechtes für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
3. Die Ortsgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch. Diese Hauptversammlung muß bis spätestens 1. März eines jeden Jahres stattgefunden haben. Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuhalten; Von allen Tagungen der OG- Ronneburg ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
4. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit Ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
5. Für die Geschäftsführung und den Ablauf der Hauptversammlung, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Bezirks Hanau.
6. Im DLRG Internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 8
(Mitgliedsversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG- Ronneburg. Sie tritt Jährlich zusammen.
2. Sitz und Stimme haben die Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 7 und § 5 , sowie der Ortsgruppenvorstand.

3. Die ordentliche Mitgliedsversammlung tritt jährlich bis spätestens 1. März zusammen.
Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich Verlangen.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliedsversammlung muß mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich eingeladen werden.
5. Anträge zur Mitgliedsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung genügt die fristgerechte schriftliche Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.

- 5 -

- 5 -

7. Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
8. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG OG- Ronneburg und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Beschluß über Anträge
 - Beschlußfassung über die Betragserhöhung unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6
 - Satzungsänderung
 - Auflösung der DLRG OG- Ronneburg
9. Der Vorsitzende der DLRG OG- Ronneburg beruft die Mitgliederversammlung ein und

Leitet diese; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, daß von Stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden kann, sowie anläßlich der nächsten Mitgliedsversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§ 9
(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG OG- Ronneburg im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien/ Anweisungen der übergeordneten Gliederung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und Stellvertreter, die die DLRG OG- Ronneburg einzeln vertreten können.

Wer darf wählen: Mitglieder, (Kinder) bzw. deren gesetzl. Vertreter

- 2.1. Den Vorstand bilden mindestens:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender als Geschäftsführer
- c) Kassenwart
- d) Technischer Leiter oder Stellvertreter

- 6 -

- 6 -

- e) Jugendward
- f) bis zu drei Besitzer

- 2.2. Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe sein.

- 2.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 2.2 , in Personalunion besetzt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliedsversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Widerspruch ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Der Leiter der DLRG- Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG- Jugend zu wählen und lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den

beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, wird die Wahl bis zur Entscheidung wiederholt.

4. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen.
5. Den geschäftsführenden, exekutiven Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - seine Stellvertreter
 - der Kassenwart
 - der Technische Leiter
 - der Jugendwart

Es wird nach Bedarf einberufen.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
7. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 7 -

- 8 -

§ 10 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfling bindend.

§ 11 (Material)

1. Das zur Erfüllung der Aufgaben der OG- Ronneburg benötigte DLRG- Material sollte von
Der Materialstelle der DLRG bezogen werden. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb
des DLRG- Materials ist der vom Vorstand bestimmte Materialwart verantwortlich.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister
Deutsches Patentamt München für die DLRG e. V. warenzeichenrechtlich geschützt.

Ausnahme: Bezüglich Nutzung durch die Gliederung regeln die Standards der DLRG, die
Durch den Präsidialrat entlassen wurde.

§ 12 (Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung
oder
Hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können
geehrt werden.
2. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 13 (Satzungsänderungen und Auflösungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen
werden.
Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden
Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit
Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von
Finanz-
Ämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies
gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung steht. Die
Zustimmung zur Satzungsänderung ist vorher beim Bezirksvorstand einzuholen.

- 8 -

- 8 -

Eigenmächtige Satzungsänderungen haben keine Gültigkeit.

4. Die Auflösung der OG- Ronneburg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens
sechs

Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

5. Bei Auflösung der OG- Ronneburg fällt deren Vermögen der übergeordneten Gliederung zu; hilfswise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

§ 14

(Verabschiedung und in Kraft treten)

1. Die Satzung ist am während einer Mitgliederversammlung in Ronneburg beschlossen worden.
2. Sie wird umgehend nach dem Beschluß in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister, tritt die Satzung unmittelbar in Kraft.

.....
1. Vorsitzender

.....
Stellvertreter

.....
Kassenwart

.....
Technischer Leiter

.....
Jugendwart

Die Satzung wurde am in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.